

Landesschiedsrichterordnung

des Nordbadischen Volleyball-Verbandes

1 Einleitung

Die Landesschiedsrichterordnung (LSRO) regelt das Schiedsrichterwesen im Bereich des Nordbadischen Volleyball-Verbandes (NVV) unter Berücksichtigung der Satzungen und Ordnungen von DVV und NVV. Sollten Fragen des Schiedsrichterwesens in der LSRO nicht geregelt sein, gelten die Bestimmungen der BSRO des DVV.

2 Landesschiedsrichterausschuss (LSRA)

Der verantwortliche Ressortleiter Schiedsrichterwesen im NVV ist der Landesschiedsrichterwart (LSRW). Er ist Vorsitzender des Landesschiedsrichterausschusses, der ihn bei seinen Aufgaben unterstützt. Der LSRA besteht des Weiteren aus

- den Bezirksschiedsrichterwarten der Bezirke Nord und Süd,
- dem Schiedsrichterwart für Beachvolleyball,
- zwei Beisitzern sowie
- dem Regionalschiedsrichterwart, falls dieser vom NVV gestellt wird.

3 Aufgaben

3.1 Landesschiedsrichterausschuss

- 3.1.1 Der LSRA tagt mindestens einmal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Entscheidungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3.1.2 Die Bezirksschiedsrichterwarte werden in ihrer Tätigkeit von den Schiedsrichterausbildern unterstützt, die ihrerseits ihnen zugeordnete Kreise verwalten.
- 3.1.3 Zur Unterstützung des LSRA können Aufgaben nach Absprache auch an andere Personen außerhalb des LSRA delegiert werden.

3.2 Landesschiedsrichterwart

Der LSRW ist auf Landesverbandsebene neben den in der Satzung sowie der BSRO festgelegten Aufgaben zuständig für

- 3.2.1 die einheitliche Aus-, Fort-, Weiterbildung sowie Überprüfung von Schiedsrichtern,
- 3.2.2 die Erteilung und Verlängerung von Schiedsrichterlizenzen bis einschl. Lizenzstufe B,
- 3.2.3 die Ahndung von Verstößen durch Vereine oder Schiedsrichter gegen Ordnungen,
- 3.2.4 die Verwaltung der Schiedsrichterdatei sowie
- 3.2.5 den Einsatz und Überwachung von Schiedsrichtern.

3.3 Bezirksschiedsrichterwarte

Die Bezirksschiedsrichterwarte sind im Besonderen zuständig für die Umsetzung der Punkte 3.2.1 bis 3.2.5 auf Bezirksebene im Bereich der Lizenzstufen Jugend, D und C.

3.4 Schiedsrichterausbilder

Die Schiedsrichterausbilder unterstützen die Bezirksschiedsrichterwarte bei der Umsetzung der Punkte 3.2.1 bis 3.2.5 auf Kreisebene.

3.5 Schiedsrichterwart für Beachvolleyball

Der Schiedsrichterwart für Beachvolleyball hat die Aufgabe der Umsetzung der Punkte 3.2.1 bis 3.2.5 im Bereich Beachvolleyball.

4 Schiedsrichterlizenzen und –abzeichen

4.1 Es gelten allein die vom DVV eingeführten Schiedsrichterlizenzen und –abzeichen. Unterhalb der Lizenzstufe C kann der NVV weitere Lizenzstufen einführen und eigene Lizenzformulare verwenden.

4.2 Der NVV erkennt die von anderen Landesverbänden eingeführten Schiedsrichterlizenzen und –abzeichen an.

5 Richtlinien zur LSRO

Die Rechte und Pflichten der Schiedsrichter und Schiedsrichterausbilder werden in Richtlinien geregelt, die Bestandteil der LSRO sind. Diese Richtlinien werden vom LSRA erstellt und bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

6 Strafen

6.1 Verstößt ein Schiedsrichter gegen Ordnungen des NVV oder DVV, so kann der LSRA eine Strafe gegen den Schiedsrichter verhängen.

6.2 Begeht ein Schiedsrichter einen Verstoß gem. Punkt 6.1, so ist jeder Funktionsträger des NVV verpflichtet, den Verstoß dem LSRW anzuzeigen, der den Sachverhalt zu erforschen hat.

6.3 Bevor gegen einen Schiedsrichter eine Strafe verhängt wird, ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich zu dem Vorwurf innerhalb einer angemessenen Frist zu äußern. Hierbei muss dem Schiedsrichter mitgeteilt werden, welcher Verstoß ihm zur Last gelegt wird und welche Bestrafung in Betracht kommt.

6.4 Hält der LSRW die Voraussetzungen für eine Strafe gegeben, so hat er die Sache dem LSRA zur Entscheidung vorzulegen.

6.5 Wird gegen einen Schiedsrichter eine Strafe verhängt, so ist ihm dies schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung ist zu begründen und es ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen. Die Entscheidung ist von mindestens drei Mitgliedern des LSRA zu unterzeichnen.

6.6 Verweis

6.6.1 Ein Verweis wird bei leichteren Verstößen erteilt.

6.6.2 Dieser liegt z.B. dann vor, wenn ein Schiedsrichter

- zur Leitung eines Spiels nicht oder verspätet erscheint, obwohl er zu diesem Spiel eingeteilt wurde oder sich zur Leitung des Spiels verpflichtet hat,
- sich als Schiedsrichter, Spieler, Offizieller oder Zuschauer unsportlich verhält oder
- ein Spiel nicht in der für diese Spielklasse vorgeschriebenen Kleidung leitet.

6.7 Rückstufung bzw. Lizenzentzug

6.7.1 Eine Rückstufung erfolgt, wenn der B-Schiedsrichter, B-Kandidat oder C-Schiedsrichter die Voraussetzungen für die Lizenzverlängerung zwei (2) Jahre in Folge nicht

erfüllt hat oder wenn Beobachtungen ergeben haben, dass der Schiedsrichter zur Leitung von Spielen seiner Lizenzstufe nicht geeignet ist.

6.7.2 B-Schiedsrichter und B-Kandidaten werden auf die C-Lizenz, C-Schiedsrichter auf die D-Lizenz zurückgestuft. Jugend- und D-Schiedsrichtern wird die Lizenz entzogen.

6.8 Sperre

6.8.1 Verstößt ein Schiedsrichter nicht nur leicht gegen Ordnungen des NVV oder DVV, so kann er bis zu 12 Monate als Schiedsrichter gesperrt werden. Für die Dauer der Sperre hat der Schiedsrichter seinen Schiedsrichterausweis beim zuständigen Schiedsrichterwart zu hinterlegen.

6.8.2 Ein derartiger Verstoß liegt vor, wenn die der Schiedsrichter als Schiedsrichter, Spieler, Offizieller oder Zuschauer grob unsportlich verhält, z.B.

- ein Spiel unter Alkoholeinfluss leitet,
- vorsätzlich Spielregeln missachtet oder
- sich gegenüber Dritten verächtlich über Schiedsrichterkollegen oder Spieler äußert.

6.8.3 Eine Sperre von bis zu sechs (6) Monaten ist auszusprechen, wenn der Schiedsrichter sich wiederholt ohne ausreichende Begründung weigert, ihm übertragene Spiele als Schiedsrichter zu übernehmen.

6.9 Ausschluss vom Schiedsrichterwesen

6.9.1 Bei besonders groben Verstößen gegen die Ordnungen des NVV oder DVV kann ein Schiedsrichter vom Schiedsrichterwesen ausgeschlossen werden.

6.9.2 Ein besonders grober Verstoß liegt z.B. vor, wenn der Schiedsrichter

- zum wiederholten Mal einen Verstoß begeht, der eine Sperre nach 6.8 rechtfertigt,
- ein Spiel unter Alkoholeinfluss leitet, wenn die Alkoholisierung Auswirkungen auf die Spielleitung hat,
- einen Spielberichtsbogen verfälscht,
- Tätlichkeiten oder Beleidigungen gegenüber anderen Schiedsrichtern, Spielern, Offiziellen oder Zuschauern begeht oder
- bewusst unwahre Angaben im Spielberichtsbogen macht, insbesondere die Lizenzstufe oder Lizenznummer, seinen Namen oder das Spielergebnis betreffend.

7 Schlussbestimmung

Diese Ordnung wurde irgendwann verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Richtlinien zur Landesschiedsrichterordnung

des Nordbadischen Volleyball-Verbandes

1 Der Schiedsrichter

- 1.1 Die vorgeschriebene Schiedsrichterkleidung besteht aus langer marineblauer Hose und weißem Hemd oder Pullover mit Abzeichen, Schuhe und Socken sind ebenfalls weiß.
- 1.2 Bei Doppel- oder Dreierspieltagen im NVV ist der Schiedsrichter von dieser Kleidervorschrift entbunden. Er sollte aber bei seiner Tätigkeit eine sportadäquate Kleidung tragen, z.B. einen Trainingsanzug.
- 1.3 Im Rahmen von praktischen Schiedsrichterprüfungen ab der B-Kandidatur ist die in Punkt 1.1 beschriebene Schiedsrichterkleidung verpflichtend.

2 Aufgaben des Schiedsrichters

Bei Hinausstellung oder Disqualifikation gegen Spieler oder andere Mannschaftsmitglieder ist dies mit Begründung im Spielberichtsbogen zu vermerken. Zusätzlich ist dem zuständigen Landes- oder Bezirksschiedsrichterwart eine Schilderung der Ereignisse zuzuschicken.

3 Lizenzstufen und Ligazulassungen

- 3.1 Im NVV erteilt der Landesschiedsrichterwart die Lizenz als B-Schiedsrichter, die Bezirksschiedsrichterwarte die Lizenzen als Jugendschiedsrichter, D-Schiedsrichter sowie C-Schiedsrichter.
- 3.2 Die Zulassung von Lizenzstufen zu den einzelnen Spielklassen innerhalb des NVV erfolgt in Absprache mit dem LSA und wird in der LSO bzw. LJSO veröffentlicht.

4 Erwerb und Gültigkeit der Lizenzen

- 4.1 Neben den allgemeinen Voraussetzungen für den Erwerb der einzelnen Lizenzstufen muss der Teilnehmer an einem Lehrgang innerhalb des NVV Mitglied eines Vereins des NVV im Sinne der Satzung sein.
- 4.2 Die Lehrgangsgebühren sind außer bei Fortbildungen mit der Anmeldung beim zuständigen Schiedsrichterwart zu entrichten.
- 4.3 Bleibt ein angemeldeter Teilnehmer dem Lehrgang fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Nicht bestandene Prüfungen können nach einem angemessenen Zeitraum einmalig kostenlos wiederholt werden.
- 4.4 Die Lizenz als Jugendschiedsrichter verliert am 30.Juni nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Schiedsrichters ihre Gültigkeit.
- 4.5 Die B-Kandidatur ist mit entsprechender Jahresberechtigung maximal 3 Jahre gültig. Die Lizenzstufen D, C, B und A können mit entsprechender Jahresberechtigung beliebig oft verlängert werden.

5 Jahresberechtigung

- 5.1 Der Erwerb der Jahresberechtigung erfolgt durch Teilnahme an einer Fortbildung.
- D-Schiedsrichter und B-Kandidaten müssen jährlich,
 - C-, B- und A-Schiedsrichter alle zwei Jahre an einer Fortbildung teilnehmen sowie
 - Jugendschiedsrichter jährlich an einer speziellen Fortbildung für Jugendschiedsrichter.
- 5.2 Die Jahresberechtigung wird für die in Punkt 5.1 genannte Dauer erteilt.
- 5.3 Soll nach einer Beurlaubung oder nach einmaligem Nichteinholen der Jahresberechtigung die Schiedsrichterlizenz wieder aktiviert werden, so hat dies durch eine Überprüfung zu geschehen.

6 Beobachtung

Dem LSRA obliegt es, durch Beobachtungen die Qualität und Zuverlässigkeit der Schiedsrichter zu überwachen. Wird die Leistung eines Schiedsrichters bei einer Beobachtung als ungenügend bewertet, ist eine zweite Beobachtung durch einen anderen Beobachter durchzuführen. Ergibt sich das gleiche Ergebnis, so kann der LSRA dem Schiedsrichter die Lizenz auf die nächst niedrigere Lizenzstufe herabsetzen.

7 Gebühren und Aufwandsentschädigungen

Die Gebühren und Aufwandsentschädigungen sind in der Finanzordnung des NVV festgelegt.

8 Ausnahmeregelungen

In begründeten Ausnahmefällen kann der LSRA von dieser Ordnung abweichen.

9 Schlussbestimmung

Diese Richtlinien wurden vom LSRA hart erarbeitet und vom Vorstand des NVV genehmigt.